

13. 06. 84

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****Entschließung zu den Beziehungen der EWG zu Namibia****DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —**

in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Müller-Hermann und anderen zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu Namibia (Dok. 1-362/83),

in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Pearce zur Unabhängigkeit für Namibia (Dok. 1-1125/83),

in Kenntnis seiner Entschließung vom 15. Januar 1983¹⁾ zu der Notwendigkeit von Entwicklungshilfe für Namibia,

unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Februar 1983²⁾ zur Lage im südlichen Afrika,

in Kenntnis von Entschließungen zur Lage im südlichen Afrika, die nacheinander vom Paritätischen Ausschuß und der Beratenden Versammlung AKP-EWG während ihrer Sitzungen in Harare (Simbabwe) und in Rom im Jahre 1982³⁾ sowie in Kingston (Jamaika) und Berlin im Jahre 1983⁴⁾ angenommen wurden,

in Kenntnis der Entschließung im Anschluß an die Informationsreise des Untersuchungsausschusses nach Mocambique, die der Paritätische Ausschuß AKP-EWG in seiner Sitzung in Brazzaville (Kongo) im Februar 1984⁵⁾ angenommen hat,

in Kenntnis des umfassenden Berichts, den der Untersuchungsausschuß für die Frontstaaten über die Auswirkungen südafrikanischer Aggressionsakte gegen Nachbarstaaten⁶⁾ ausgearbeitet hat,

in Kenntnis der großen Besorgnis, die die Außenminister der Gemeinschaft stets für die Lage im südlichen Afrika gezeigt haben,

1) ABl. Nr. C 42 vom 14. Februar 1983, S. 53

2) ABl. Nr. C 68 vom 14. März 1983, S. 42

3) ABl. Nr. C 39 vom 10. Februar 1983

4) ABl. Nr. C 300 vom 7. November 1983

5) CA/CP/452/endg.

6) CA/CP/393

in Kenntnis des vom Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. 1-67/84) ausgearbeiteten Berichts,

- A. unter Hinweis auf den internationalen Status Namibias und unter Bekräftigung der besonderen Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia,
- B. eingedenk der Tatsache, daß die EWG und ihre Mitgliedstaaten anhaltende Präsenz in Namibia als illegal betrachten, daß ihre politischen Aktionen im Einklang mit der Haltung der Vereinten Nationen zu Namibia stehen und daß sie darauf verzichtet haben, der internen Verwaltung in Namibia irgendwelche diplomatische Anerkennung zu gewähren,
- C. mit dem erneuten Hinweis auf seine Auffassung, daß man dem Volk von Namibia die Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts gestatten muß und daß Namibia seine lange hinausgezögerte Unabhängigkeit erlangen muß,
- D. die Politik der Apartheid in all ihren Erscheinungsformen vorbehaltlos verurteilend, denn sie stellt eine ständige und äußerst schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte dar; verurteilt ferner die Anwendung der Apartheid durch Südafrika auf Namibia,
- E. in der Überzeugung, daß die Durchführung des Friedensplans der Vereinten Nationen gemäß der Resolution des Sicherheitsrats Nr. 435(78) das einzige international anerkannte Mittel für die friedliche Erlangung der Unabhängigkeit für Namibia ist,
- F. bedauert das anhaltende Scheitern der Durchsetzung dieses Plans, obwohl die Kontaktgruppe seit mehreren Jahren mühsame Verhandlungen geführt hat,
- G. in Kenntnisnahme der am 28. Oktober 1983 angenommenen Resolution Nr. 539 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in der der Sicherheitsrat Südafrikas Beharren auf Verknüpfung der Unabhängigkeit Namibias mit „unerheblichen“ und „sachfremden“ Themen ablehnte, die nicht in den Rahmen von Entschließung Nr. 435 fallen,
- H. mit dem nachdrücklichen Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat in der erwähnten Resolution zur Kenntnis genommen hat, daß die Beratungen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit allen Konfliktparteien geführt hat, um die Resolution Nr. 435 zur Anwendung zu bringen, bestätigt hatten, daß „alle ausstehenden Streitigkeiten“ gemäß Resolution 435 beigelegt worden waren,
- I. unter Hinweis auf umfassendere regionale Sicherheitsfragen, die Namibias friedliche Erlangung der Unabhängigkeit betreffen, die Gegenstand neuerer Initiativen waren, mit denen der bewaffnete Konflikt in diesem Raum beendet werden und das notwendige Vertrauen für eine zügige Durchführung von Resolution Nr. 435 geschaffen werden soll, Initiativen, die bereits zu Abmachungen zwischen einigen der betroffenen Parteien geführt haben,

- J. bekräftigt die nachhaltige Unterstützung durch die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister der zehn Mitgliedstaaten für diese Initiativen und begrüßt ihre klare und einhellige Erklärung, daß sie eine neue Gelegenheit bieten, den Plan der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung durchzusetzen,
- K. unter nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung der kommerziellen Interessen und Investitionen der Mitgliedstaaten in diesem Raum, insbesondere in Namibia, und im Bewußtsein der Notwendigkeit, sie durch Unterstützung von Initiativen abzusichern, mit denen eine international anerkannte Unabhängigkeit für Namibia erreicht werden soll,
- L. unter Hinweis darauf, daß Angola und Mosambik sich jetzt auf der AKP-Seite auf Minister- und Botschafterebene an den laufenden Verhandlungen über das neue Abkommen AKP-EWG beteiligen,
- M. unter nachdrücklichem Hinweis auf die entscheidende Rolle der Entwicklungs- und Koordinierungskonferenz für das südliche Afrika (SADCC) bei der Herstellung fester Beziehungen zwischen den Ländern im südlichen Afrika und unter Hervorhebung der beträchtlichen von der EWG gewährten Beihilfe und Unterstützung,
- N. äußert die Hoffnung, daß die Regierung eines unabhängigen Namibia beschließen wird, sowohl der SADCC als auch dem künftigen Abkommen AKP-EWG beizutreten,
- O. durchaus der Tatsache bewußt, daß ein freies und unabhängiges Namibia beträchtlicher internationaler Hilfe bedarf, um das Land wieder aufzubauen und zu entwickeln,
- P. in der Hoffnung, daß die Republik Südafrika einem unabhängigen Namibia weiterhin finanzielle Hilfe gewähren wird,
- Q. bekräftigt feierlich die Bereitschaft des Europäischen Parlaments, für die Entwicklung eines unabhängigen Namibia Gemeinschaftshilfe anzustreben,
- R. darauf bedacht, das Leid der großen Mehrheit der namibischen Bevölkerung zu lindern, das durch Dürre, Krieg und die Ungerechtigkeit infolge der Apartheid verursacht wird, und die anhaltende Not zu lindern, die Tausende von Namibiaflüchtlingen in Nachbarstaaten ertragen müssen,
- S. in der festen Überzeugung, daß all denjenigen Einzelpersonen, Gruppen, Parteien und Vereinigungen innerhalb Namibias Hilfe gewährt werden sollte, die erkennen, daß ihr Land auf friedlichem Wege durch freie und gerechte Wahlen, die gemäß dem Friedensplan der Vereinten Nationen allen Parteien offenstehen sollen und unter internationaler Aufsicht und Kontrolle durchzuführen sind —
- I. *Der internationale Status Namibias und die Durchführung des Plans der Vereinten Nationen (Resolution des Sicherheitsrats 435)*
 - 1. verurteilt vorbehaltlos die ständige umfassende Verletzung grundlegender Menschenrechte in Namibia und die Prokla-

mation Nr. 9 des Generaladministrators, die es den Sicherheitskräften ermöglicht, Einzelpersonen für eine unbestimmte Dauer ohne Anklage und in Einzelhaft festzuhalten, und bedauert ferner den wahllosen Gebrauch von Foltermethoden, wie von Amnesty International und mehreren Kirchenorganisationen berichtet wurde;

2. weist darauf hin, daß Resolution 435 einen genauen Zeitplan für die Unabhängigkeit Namibias enthält und die Einsetzung einer Hilfsgruppe der Vereinten Nationen (UNTAG) für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten vorsieht, die den Sonderbeauftragten in Namibia darin unterstützen soll zu gewährleisten, daß die von den Vereinten Nationen beaufsichtigten Wahlen tatsächlich frei und gerecht sind;
3. verweist auf die entscheidende Funktion des UN-Sonderbeauftragten in Namibia, der die UNTAG leiten wird, bei der Zusammenarbeit mit der internen Verwaltung zur Durchführung des Plans während der Übergangsphase, die zur Unabhängigkeit führen soll;
4. unterstreicht die Tatsache, daß sich Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an der Finanzierung des UN-Friedensplans beteiligen werden; vertritt die Auffassung, daß die EWG einen Beitrag zur Deckung der erheblichen finanziellen und materiellen Bedürfnisse der UNTAG leisten sollte, die stark an den konstitutionellen, sicherheitspolitischen und wahlaktischen Vorkehrungen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Vereinten Nationen beteiligt sein wird;
5. ist insbesondere der Auffassung, daß die EWG vor allem finanzielle Hilfe leisten sollte, wie sie der Sonderbeauftragte für die erfolgreiche Durchführung demokratischer Wahlen benötigt;
6. fordert die Gemeinschaft auf, für die Repatriierung und Umsiedlung derjenigen Flüchtlinge Hilfe zu gewähren, die während der Übergangszeit vor den Wahlen nach Namibia zurückkehren werden;
7. begrüßt die jüngsten Fortschritte in Richtung auf eine friedliche Lösung des Namibiaproblems, insbesondere den im südlichen Angola erzielten Waffenstillstand und die Einsetzung einer gemischten südafrikanisch/angolanischen Kommission zu dessen Überwachung;
8. ist der Meinung, daß diese Entwicklungen der unmittelbaren Durchführung von Resolution 435 des Sicherheitsrates den Weg bahnen;
9. ist der Auffassung, daß der in Resolution 435 enthaltene Zeitplan im Jahre 1984 eingehalten werden sollte, wonach Namibia dieses Jahr die Unabhängigkeit erlangen könnte;
10. begrüßt die jüngste Entscheidung der südafrikanischen Regierung, Hermann ya Toivo, einen der Gründer der South West African People's Organisation (SWAPO), nach 16 Jahren Haft freizulassen, und ist der Auffassung, daß diese Maß-

nahme zur Verbesserung des Klimas beiträgt, was für die Abhaltung freier und gerechter Wahlen erforderlich ist; erwartet außerdem die baldige Freilassung aller politischen Gefangenen;

11. begrüßt die Friedens- und Vermittlungsbemühungen des sambischen Präsidenten Kenneth Kaunda, der sich auch als Gastgeber der namibischen Vielparteienkonferenz angeboten hatte;

II. Die EWG und Namibia

a) Der Rahmen für Hilfsmaßnahmen vor Erlangung der Unabhängigkeit

Innerhalb Namibias

12. wiederholt, daß eine direkte staatliche Entwicklungshilfe an Namibia mit dem Völkerrecht unvereinbar wäre und gegen die Position der Vereinten Nationen verstoßen würde, solange die derzeitige Situation andauert;
13. ist sich einig, daß die EWG die Gelegenheit ergreifen sollte, Namibia durch bestehende Instrumente und insbesondere durch Mitfinanzierung mit Nichtregierungsorganisationen (NROs) direkte humanitäre Hilfe zu leisten;
14. ist der Auffassung, daß eine bedingte direkte humanitäre Hilfe der EWG für Namibia durch unabhängige Organisationen wie die Kirchen und insbesondere den namibischen Kirchenrat sowie kirchliche nichtstaatliche Organisationen wie z.B. die unabhängige Gibeon Community School vorgesehen werden sollte;
15. ist ferner der Auffassung, daß diese Hilfe hauptsächlich für Bildung, Ausbildung, kleine Selbsthilfeprojekte und für die Unterstützung von Projekten im Zusammenhang mit Basisgemeinden wie z.B. Kulturzentren, sofern diese bestehen, aufgewandt werden sollte;
16. lobt die nordischen Staaten und diejenigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die bereits bilateral humanitäre Hilfe an Namibia leisten, und europäische NROs, die über Partnerorganisationen innerhalb Namibias arbeiten, und nimmt insbesondere die bemerkenswerte Arbeit des Weltkirchenrats und des Lutherischen Weltbundes zur Kenntnis;

Namibia-Flüchtlinge

17. stellt fest, daß die Gesamtanzahl der Namibia-Flüchtlinge, auf rund 85 000 geschätzt, fast 10 % der Gesamtbevölkerung entspricht;
18. stellt ferner fest, daß die überwiegende Mehrheit, 75 000 bis 80 000 Flüchtlinge, in Angola und weitere 5 000 in Sambia leben;
19. betont, daß die anhaltende Verweigerung der Unabhängigkeit für Namibia und somit die Beendigung des bewaffneten Konflikts in diesem Raum die Namibia-Flüchtlinge dazu verurteilt hat, viele Jahre hindurch in Lagern im Exil zu verbringen;

- gen, wo ihre grundlegenden materiellen sowie Sozialhilfebedürfnisse erfüllt werden müssen, insbesondere in bezug auf Bildung, Gesundheit und Ausbildung;
20. lobt die von internationalen und bilateralen Hilfsorganisationen geleistete Arbeit, insbesondere dem Welternährungsprogramm (WEP), dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), der Dänischen Internationalen Entwicklungsbehörde (DANIDA), der Schwedischen Internationalen Entwicklungsbehörde (SIDA) und anderen nordischen Ländern in den größten angolanischen Siedlungen, insbesondere durch Alphabetisierungskurse für Kinder und Erwachsene sowie Nahrungsmittelhilfe und Gesundheitsfürsorge;
 21. würdigt insbesondere die Unterstützung des Lutherischen Weltbundes für die Chaplaincy für Namibier, die außerhalb ihres Landes in Flüchtlingslagern leben;
 22. fordert die EWG auf, weitere Hilfe für das humanitäre Hilfsprogramm des UNHCR zu leisten, das auf die Bereiche Erziehung, Ausbildung und Landwirtschaft ausgerichtet ist und dessen vorrangiges Ziel darin besteht, den Flüchtlingen zu helfen, ihren Lebensstandard zu verbessern, indem es ihnen die Mittel an die Hand gibt, sich besser selbst versorgen und somit ihre Abhängigkeit von internationaler Hilfe vermindern zu können und sie in die Lage zu versetzen, einen positiven Beitrag zur künftigen Entwicklung Namibias zu leisten;
 23. fordert, durch Übertragung von Mitteln auf die neugeschaffene Haushaltslinie, Linie 936, angemessene Mittel zu diesem Zweck bereitzustellen; diese Linie soll die EWG ausdrücklich in die Lage versetzen, Selbsthilfeprogramme für Flüchtlinge mit Mitteln auszustatten; und stellt fest, daß diese Linie auf ausdrückliches Ersuchen des Europäischen Parlaments in den Haushaltsplan eingesetzt wurde;
 24. begrüßt die Gemeinschaftshilfe für Namibia, die über den regionalen Kooperationsfonds des Abkommens von Lomé gewährt wird, und pflichtet den Prioritäten bei, die in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und den AKP-Staaten aufgestellt worden sind; stellt fest, daß der Großteil dieser Hilfe an das Institut der Vereinten Nationen für Namibia in Lusaka (Sambia) geleitet wird, um den Bedarf an ausgebildeten mittleren Verwaltungsbeamten für den Staatsdienst eines künftig unabhängigen Namibias zu decken;
 25. ist der Ansicht, daß die EWG im Rahmen ihres Programmes der Zusammenarbeit mit nichtassoziierten Entwicklungsländern für Stipendien und Stipendiaten zusätzliche Gelder bewilligen sollte, damit Namibier sich in Europa weiter beruflich und an Hochschulen ausbilden lassen können; nimmt ähnliche Programme von mehreren EWG-Staaten, nordischen Ländern, dem Commonwealth-Sekretariat und privaten Organisationen wie den Weltuniversitätsdienst (WUD) besonders zur Kenntnis;

b) Die Gemeinschaft und ein unabhängiges Namibia

26. glaubt fest daran, daß die Gemeinschaft zusammen mit ihren AKP-Partnerstaaten die Aussicht auf politische und wirtschaftliche Beziehungen zu einem unabhängigen Namibia nach dem Nachfolgeabkommen zum Lomé-Abkommen im Auge behalten sollte;
27. ist der Ansicht, daß das künftige Abkommen AKP-EWG einen eventuellen Beitritt des unabhängigen Namibias ausdrücklich vorsehen sollte, entweder durch eine dem Abkommen beige-fügte Erklärung oder ein Protokoll;
28. ist ferner der Ansicht, daß in Anbetracht des erheblichen Bedarfs Namibias an internationaler Hilfe sowohl kurz vor als auch in den Jahren unmittelbar nach der Unabhängigkeit eine Deckung dieses Bedarfs im Rahmen des künftigen Abkommens mögliche Schwierigkeiten haushaltspolitischer bzw. finanzieller Art bei der EWG abwenden wird;
29. hofft, daß zufriedenstellende Vorkehrungen getroffen werden können, um den Status von Walvis Bay zu klären und somit die territoriale Integrität und Einheit Namibias zu gewährleisten, wie es der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 432 (78) über die Walvis Bay gefordert hat, und verlangt außerdem die Wiedereingliederung verschiedener vor der Küste gelegener Inseln, die im Zusammenhang mit den Fischereirechten von besonderer Bedeutung sind;
30. unterstreicht die entscheidende wirtschaftliche Bedeutung von Walvis Bay für Namibia, da es sein einziger kommerzieller Tiefwasserhafen ist; betont seine wirtschaftliche Bedeutung für die EWG, da ihr Handel mit einem unabhängigen Namibia über Walvis Bay geleitet wird, und weist ferner darauf hin, daß es die Endstation für die geplante Transkalahari-Eisenbahn ist und somit den Binnenländern im südlichen Afrika einen neuen Zugang zum Atlantischen Ozean verschafft;
31. betont die entscheidende Bedeutung Namibias für die SADCC sowie die AKP-Staaten, insbesondere in den Bereichen Verkehrs- und Fernmeldeinfrastruktur, und ist daher der Ansicht, daß alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um eine effektive Koordinierung der von der SADCC und dem künftigen Abkommen AKP-EWG finanzierten Programme und Projekte für ein unabhängiges Namibia zu gewährleisten;
32. betont, daß die Völkergemeinschaft eine besondere Verantwortung für Namibia trägt und weist darauf hin, daß insbesondere die nordischen Staaten ein ehrgeiziges gemeinsames nordisches Hilfsprogramm für ein unabhängiges Namibia entwickelt haben; fordert die EWG auf, sofort Verhandlungen mit den wichtigen bilateralen und internationalen Geldgebern aufzunehmen, um eine effektive Koordinierung der Hilfsprogramme für ein unabhängiges Namibia zu gewährleisten;

33. betont die besonderen Probleme, die sich der Regierung eines unabhängigen Namibias durch folgende Notwendigkeiten stellen werden:
- die Repatriierung und
 - Umsiedlung heimkehrender Flüchtlinge,
 - die Ablösung desjenigen Personals der derzeitigen Verwaltung, das nach Südafrika zurückkehren wird,
- und fordert die Gemeinschaft und andere Geldgeber auf, ihre Hilfe zunächst auf diese Sektoren zu konzentrieren;
34. fordert die Kommission auf, vorbereitende Studien in die Wege zu leiten, um Schwerpunktbereiche für künftige Hilfsprogramme der Gemeinschaft aufzuzeigen;
35. ist der Ansicht, daß die Hilfe der Gemeinschaft für ein unabhängiges Namibia auf die entwicklungspolitischen Engpässe abzielen sollte:
- Grundschulbildung und Ausbildung; die Mängel des derzeitigen Bildungssystems führten dazu, daß 60 % der Bevölkerung Analphabeten sind;
 - englischer Sprachunterricht und Ausbildung von Lehrern;
 - die Landwirtschaft, und insbesondere der Anbau von Feldfrüchten für die Ernährung der Bevölkerung; das derzeitige Mißverhältnis zwischen dem exportorientierten, großangelegten kommerziellen Agrarsektor und der zumeist von Schwarzen geführten traditionellen Subsistenzwirtschaft bedeutet, daß Namibia den größten Teil seines Nahrungsmittelbedarfs einführen muß;
 - die Sanierung der Fischindustrie;
 - die Nutzung von Wasserressourcen, sofern diese zur Verfügung stehen, durch Bewässerungsanlagen;
 - die Verbesserung der Energieversorgung;
36. fordert, daß, sofern es sich um die Handelsbeziehungen der Gemeinschaft zu einem unabhängigen Namibia handelt, Vorkehrungen für folgende Punkte getroffen werden sollten:
- präferentieller Zugang für Namibias begrenzte traditionelle Exportartikel, wie z.B. Rindfleisch auf den Markt der EWG;
 - Deckung für Mineralexporte durch das Sysmin;
 - Darlehen der EIB für die industrielle Entwicklung;
 - Unterstützung des ZIE für Gemeinschaftsunternehmen und die Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben;
37. fordert seinen Präsidenten auf, diese Entschließung der Kommission, dem Ministerrat, den im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, dem Präsidenten des Ministerrats AKP-EWG, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Vorsitzenden des UN-Rats für Namibia, der Regierung der Republik Südafrika und den Parlamenten der EG-Mitgliedstaaten zu übermitteln.